

Betreff VSG 06 / U5 / 15

Urteil

Antrag der Spielleitenden Stelle männliche Jugend auf Bestrafung des Betreuers der männlichen Jugend B des Verein 2, der im Spiel männliche Jugend B Verein 1 gegen Verein 2 am 22.03.2015 einen Spielabbruch herbeigeführt hat.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Matthes Westphal (Eintracht Berlin)	Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfefferwerk)	Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 17. Juni 2015 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag der Spielleitenden Stelle Jugend auf Bestrafung des Betreuers der männlichen Jugend B des Verein 1 wegen Herbeiführens eines Spielabbruchs im Spiel Nr. 401087 männl. Jugend B Verein 1 gegen Verein 2 wird stattgegeben.
2. Der Betreuer wird wegen Verschuldens eines Spielabbruchs mit einer Geldbuße von 150,00 € bestraft, ersatzweise der Verein 2.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Betreuer, ersatzweise der Verein 2.
3. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 22.03.2015 fand das Meisterschaftsspiel der männl. Jgd. B zwischen dem Verein 1 und dem Verein 2 statt. Geleitet wurde dieses Spiel von dem Schiedsrichter 1.

In der 31. Spielminute teilte der Verein 2 dem Schiedsrichter mit, dass der Verein 2 nicht mehr weiterspielen werden.

Auf Grund der Eintragung im Spielbericht, dass der Verein 2 das Spiel abgebrochen hätte, stellte der Staffelleiter der männl. Jgd beim VSG den Antrag, den Mannschaftsverantwortlichen wegen Herbeiführens eines Spielabbruchs zu bestrafen.

In der folgenden Verhandlung stellte sich heraus, dass diesen Spielabbruch nicht der MV herbeiführte, sondern der Betreuer. Das VSG sprach den MV frei.

Daraufhin stellte die Spielleitende Stelle Jugend einen erneuten Antrag an das VSG mit der Bitte, den Betreuer zu bestrafen.

Da in dem vorherigen Verfahren der Sachverhalt ausgiebig erörtert wurde, entschied das VSG, den erneuten Antrag der Spielleitenden Stelle im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

Den Beteiligten wurde die Zusammensetzung des VSG mitgeteilt, sowie nochmals die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gewährt.

Entscheidungsgründe:

Der Betreuer vom Verein 2 berichtete in seiner Ausführung von einer in seinen Augen einseitigen und eigenwilligen Regelauslegung des Schiedsrichters. Er berichtete von Entscheidungen des Schiedsrichters gegen seine Spieler und von nicht gegebenen Entscheidungen für seine Spieler wenn diese in seinen Augen vom Schiedsrichter hätten gegeben werden müssen. So soll in der 6. Spielminute der zweiten Halbzeit ein angeblicher Pfostenwurf des Verein 1 vom Schiedsrichter als Tor gegeben worden sein. Der Betreuer ging daraufhin zum Schiedsrichter und sagte ihm, dass das Spiel vorbei sei. Als Begründung gab der Betreuer an, dieses zum Schutz der Spieler getan zu haben, da er einer Eskalation und einer daraufhin zu erwartenden Härte im Spiel vorbeugen wollte. Schiedsrichter 1 berichtete von einer lauten Halle und das die Unruhe von seitens des Verein 2 ausging. Jede seiner Entscheidungen wurde von der Bank kommentiert, die Zuschauer vom Verein 2 meckerten laufend. Eine Begründung für das nicht Weiterspielen wurde ihm nicht gegeben.

Das VSG sieht in dem Spielabbruch des Verein 2 ein grob unsportliches Verhalten. Keines der vom Betreuer zitierten Argumente berechtigen eine Mannschaft ein Spiel zu abbrechen. Auch die angebliche Verletzungsgefahr sieht das VSG nicht, denn bis zum Abbruch des Spiels wurde dieses nicht wegen Verletzung unterbrochen.

Strafmildernd sieht das VSG die fehlende Initiative des Schiedsrichters, den Betreuer dazu zu bewegen, das Spiel fortzusetzen. Er hätte den Betreuer disqualifizieren, sowie der Mannschaft Zeit geben müssen, um nach Hinweisen seinerseits, über etwaige Folgen des Spielabbruchs nachzudenken.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

25,00 € Verwaltungskostenpauschale
16,00 € Verbandssportgericht
41,00 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Matthes Westphal
Beisitzer

gez. Christian Kroll
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

gez. Matthes Westphal
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1